



5125.30161-12/20-BSVG

Wolfenbüttel, 03.11.2020

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG für eine zusätzliche Gleisquerung für Fußgänger zwischen Stadtbahnhaltestelle Salzdahlumer Weg und P&R Anlage Stöckheim-Süd in Braunschweig

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat für das o.g. Vorhaben den Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsdezernat, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Das Vorhaben der Braunschweiger Verkehrs-GmbH umfasst den Bau einer Querungsstelle für Fußgänger über die Gleisanlage zwischen der Stadtbahnhaltestelle Salzdahlumer Weg und der zukünftigen P&R Anlage Stöckheim-Süd zusätzlich zu der vorhandenen, ca. 20 Meter nördlich gelegenen Querungsstelle. Die Breite des Gleiskörpers wird nicht verändert. Durch die Baumaßnahme soll ein unvorschriftsmäßiges Queren der Gleisanlage vermieden und die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Die Baumaßnahme stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 3 UVPG dar. Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Diese Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien im Hinblick auf die Frage durchgeführt, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere Größe und Ausgestaltung

Die Schienenquerung führt auf einer Gleislänge von zweimal vier Meter zu einer Änderung der Fahrbahnoberfläche. Die vorhandene Schotteroberfläche wird durch eine feste Oberfläche ersetzt. Darüber hinaus nimmt das Vorhaben keine natürlichen Ressourcen in Anspruch. Auch die sonstigen unter Ziff. 1 der Anlage 3 genannten Kriterien sind nicht betroffen.

2. Standort des Vorhabens, insbesondere Betroffenheit von Schutzgebieten

In Ziff. 2 der Anlage 3 genannte geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nach Ziff. 3 der Anlage 3 sind unter anderem die Art und das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach der Stellungnahme der Stadt Braunschweig vom 29.10.2020 werden aufgrund der Umwandlung der Schotteroberfläche in eine feste Oberfläche die Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Baugrenze des Plangebiets „Stöckheim Süd“ um weniger als 1 dB(A) erhöht. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist sie bekanntzumachen.

Im Auftrag

gez. Dr. Wetzig